## Begründung zur Satzung der Gemeinde Uelvesbüll nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes

Im Bereich der Ortslage Uelvesbüll stehen keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Eine mögliche Erweiterung des bestehenden Bebauungsplangebietes ist an einem mangelnden Grunderwerb gescheitert. Der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, die Grundstücke an die Gemeinde abzugeben.

Entlang der Landesstraße 36 handelt es sich ausschließlich um eine Außenbereichsbebauung. Über eine Satzung können hier keine Grundstücke für eine Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Aufgrund der bestehenden Nachfrage junger Uelvesbüller Bürger hat sich die Gemeindevertretung daher entschlossen, im Bereich Porrendeich über eine Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes Baugrundstücke für Bauwillige auszuweisen. Bei dem bebauten Bereich Porrendeich handelt es sich um eine Außenbereichsfläche, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Im Geltungsbereich der Satzung ist lediglich ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden, im übrigen Wohngebäude. Im Flächennutzungsplan für Uelvesbüll ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im südlichen Bereich von Porrendeich befinden sich drei Grundstücke, die einer Bebauung zugeführt werden sollen. Westlich des Buerweges ist ein Grundstück bereits im Eigentum der Gemeinde Uelvesbüll. Weiter südlich kann eine vorhandene Lücke zwischen zwei Wohngebäuden von dem Eigentümer erworben werden. Hier können drei Baugrundstücke entstehen. Östlich des Buerweges kann nördlich des bestehenden Wohngebäudes ein weiteres Baugrundstück entstehen. Auch nach Bebauung der Grundstücke verbleibt ein ausreichend großer Abstand zu den bestehenden Wehlen.

Seitens der Naturschutzbehörden ist gegen die Ausweisung der Flächen in der Satzung nichts eingewendet worden.

GEMEINDE PUELVESBULL KREIS NORDFRIESLAND

Uelvesbüll, 21. Sep. 1995

Gemeinde Uelvesbüll Der Bürgermeister

When

Satzung der Gemeinde Uelvesbüll nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet Adolfskoog

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBI. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.08/1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

- 1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

1.	Den von der Satzung betroffenen Bürgern und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 20.03.95 unter Fristsetzung bis zum 1.05.95 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
	Friedrichstadt, 21. Sep. 1995 Der Amtsvorsteher
2.	Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.08. Geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
	Friedrichstadt, 21. Sep. 1995 Der Amtsvorsteher
3.	Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 7.08.95 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.
	Friedrichstadt, 21. Sep. 1995  Der Amtsvorsteher
4.	Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 18.12.95 , Az.: IV 810 C-51234, erklärt, daß
	- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
	-oder
	- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
	Friedrichstadt, 10, Jan. 1996 Der Amtsvorsteher
5.	Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
	GEMEINESL. O WELVES BULL O WELS NORDFRIESL. O
	Uelvesbüll, 1 0, Jan. 1996 KREIS Der Bürgermeister
6.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom 10.01.96 bis zum 25.01.96 ) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
	Die Satzung ist mithin am 25.01.96 in Kraft getreten.
	Friedrichstadt, 3 1. Jan. 1996 FRIEDRICHSTAND Der Amtsvorsteher

